Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591pä/011-2016#024
Datum: 04.05.2017

# Planänderungsbescheid

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG**

**für das Vorhaben**

**„Großprojekt Stuttgart-Ulm PFA 1.6a 11. PÄ „Verschub Anschlagwand Untertürkheim""“**

**11. Planänderung zur Planfeststellung vom 16.05.2007, Aktenzeichen 59160 Pap-PS 21-PFA1.6a „Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart Abschnitt 1.6a Zuführung Ober-/Untertürkheim“**

**in Stuttgart**

**Bahn-km 0,907 bis 0,926**

**der Strecke 4726 Stuttgart Hbf Abzw Wangen bis Stuttgart-Untertürkheim**

**Vorhabenträgerin:**
**DB Netz AG**
**Theodor-Heuss-Allee 7**
**60486 Frankfurt,**
**diese vertreten durch die**
**DB Projekt-Stuttgart-Ulm GmbH**
**Räpplenstraße 17**
**70191 Stuttgart**

## Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ..... 3
A.1 Genehmigung des Plans ..... 3
A.2 Planunterlagen ..... 3
A.3 Nebenbestimmungen ..... 5
A.3.1 Abstimmung Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart ..... 5
A.4 Zusage der Vorhabenträgerin ..... 5
A.4.1 Zusage gegenüber Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt ..... 5
A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ..... 6
A.6 Sofortige Vollziehung ..... 6
A.7 Gebühr und Auslagen ..... 6
B. Begründung ..... 7
B.1 Sachverhalt ..... 7
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens ..... 7
B.1.2 Verfahren ..... 7
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ..... 8
B.2.1 Rechtsgrundlage ..... 8
B.2.2 Zuständigkeit ..... 9
B.3 Umweltverträglichkeit ..... 9
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens ..... 9
B.4.1 Planrechtfertigung ..... 9
B.4.2 Wasserhaushalt ..... 10
B.4.3 Immissionsschutz ..... 10
B.4.4 Verkehrswege ..... 10
B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter ..... 11
B.5 Gesamtabwägung ..... 11
B.6 Sofortige Vollziehung ..... 11
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ..... 12
C. Rechtsbehelfsbelehrung ..... 13

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

# Bescheid

## A. Verfügender Teil

### A.1 Genehmigung des Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes vom 16.05.2007, Az: 59160 Pap-PS 21-PFA1.6a, wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

**Gegenstand der Planänderung**

Gegenstand der Planänderung sind die im Folgenden aufgelisteten Änderungen:

- Verschub der Anschlagwand des Tunnels vom Stuttgarter Hauptbahnhof nach Untertürkheim, von km 09+07,43 (Achse 713) bzw km 08+72,36 (Achse 714) nach km 09+26,17 (Achse 713) bzw. 08+90,38 (Achse 714)
- Verlängerung der bergmännischen Bauweise, statt offener Bauweise, um 18 m (Bauwerk 6.1032) bzw. um 19 m (Bauwerk 6.1031)

### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|---|---|---|
| 1, Teil IIIC | Erläuterungsbericht Austauschseiten, vom 03.11.2016, 6 Seiten incl. Deckblatt | genehmigt |
| | Erläuterungsbericht Planänderung, vom 03.11.2016, 7 Seiten incl. Deckblatt | genehmigt |
| **2** | **Übersichtspläne** | |
| **2.5** | **Übersichtslagepläne** | |

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|---|---|---|
| Blatt 2D | Übersichtslageplan<br>(Zustand nach Bauausführung) von km 4.0+78 bis km 7.2+20 Stand 24.08.2016, Maßstab 1: 5000 | Ersetzt Blatt 2B |
| **2.6** | **Übersichtshöhenpläne** | |
| Blatt 5B | Übersichtshöhenplan (Achse 713)<br>Abzweig Wangen - Untertürkheim - Waiblingen<br>von km 0.0+00 bis km 2.6+45 (A 713)<br>Stand 24.08.2016, Maßstab 1: 5000 /1000 | Ersetzt Blatt 5A |
| Blatt 6B | Übersichtshöhenplan (Achse 714)<br>Waiblingen - Untertürkheim - Abzweig Wangen<br>von km 0.0+00 bis km 1.1+12 (A 714)<br>Stand 24.08.2016, Maßstab 1: 5000 /1000 | Ersetzt Blatt 6A |
| **3** | **Bauwerksverzeichnis vom 09.09.2016**<br>**3 Seiten** | Ersetzt Seiten 18-20 |
| **4** | **Lagepläne** | |
| Blatt 12B | Lageplan (Achse 713)<br>von km 0.7+98 bis km 1.2+45<br>mit Abstellbahnhof Untertürkheim<br>Stand 24.08.2016, Maßstab 1:1000 | Ersetzt Blatt 12A |
| **5** | **Höhenpläne** | |
| **5.2** | **BA Abzweig Wangen – Untertürkheim/Waiblingen** | |
| **5.2.1** | **Abzweig Wangen – Untertürkheim/Waiblingen (Achse 713)** | |
| Blatt 4A | Höhenplan (Achse 713)<br>Abzweig Wangen – Untertürkheim – Waiblingen<br>von km 0.7+98 bis km 1.2+45<br>Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 1000 /1000 | Ersetzt Blatt 4 |
| **5.2.2** | **Waiblingen/Untertürkheim – Abzweig Wangen (Achse 714)** | |
| Blatt 4A | Höhenplan (Achse 714)<br>Waiblingen - Untertürkheim - Abzweig Wangen<br>von km 0.7+62 bis km 1.1+12<br>Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 1000 /1000 | Ersetzt Blatt 4 |
| **7** | **Bauwerkspläne** | |
| **7.2** | **BA Abzweig Wangen – Untertürkheim/Waiblingen** | |
| **7.2.1** | **Tunnel bergmännische Bauweise** | |
| Blatt 3A | Bauwerksplan<br>BA Abzweig Wangen – Untertürkheim - Waiblingen<br>Tunnel in bergmännischer Bauweise<br>Lageplan Anfahrbereich Untertürkheim<br>Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 500 | Ersetzt Blatt 3 |
| Blatt 4A | Bauwerksplan<br>BA Abzweig Wangen – Untertürkheim - Waiblingen<br>Tunnel in bergmännischer Bauweise<br>Längsschnitt Anfahrbereich Untertürkheim<br>Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 500 | Ersetzt Blatt 4 |

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|---|---|---|
| Blatt 5A | Bauwerksplan<br>BA Abzweig Wangen – Untertürkheim - Waiblingen<br>Tunnel in bergmännischer Bauweise<br>Querschnitt bei km 0.9+26.17 Anfahrbereich Untertürkheim<br>Stand 16.06.2016, Maßstab 1: 500 | Ersetzt Blatt 5 |
| **7.2.2** | **Tunnel offene Bauweise** | |
| Blatt 1A | Bauwerksplan (A 713)<br>Tunnel in offener Bauweise<br>Grundriss- Längs- , Querschnitt<br>km 0.9+07.43 bis km 1.0+79.96 | Ersetzt Blatt 1 |
| 15 | Umwelterklärung<br>Stand 06.07.2016 | nur zur Information |
| 16 | Schallimmissionsschutz<br>Stellungnahme vom 02.05.2016 | nur zur Information |

Änderungen, die sich durch die Planänderungen ergeben, sind in den Planunterlagen (Textteilen) in der Farbe Blau kenntlich gemacht; die ersetzten Textteile sind durchgestrichen dargestellt. Lagepläne werden durch die neue Planung ersetzt. Die geänderten Anlagen sind durch einen Änderungsindex A, B, C usw. gekennzeichnet.

## A.3 Nebenbestimmungen

### A.3.1 Abstimmung Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung mit allen erforderlichen Unterlagen dem Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart zur Abstimmung vorzulegen.

## A.4 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Planänderung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in dem Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

### A.4.1 Zusage gegenüber Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass der Bestandskanal (BW 6.5432) bauzeitlich bis zur Herstellung und Inbetriebnahme des neu planfestgestellten Ersatzkanals (BW 6.5433) gesichert bzw. umgeleitet wird.

## A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## A.6 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

## A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

# B. Begründung

## B.1 Sachverhalt

### B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 16.05.2007 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21", Planfeststellungsabschnitt 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es ist jedoch bislang noch nicht abschließend umgesetzt.

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart-Ulm PFA 1.6a 11. PÄ „Verschub Anschlagwand Untertürkheim" hat den Verschub der Anschlagwand des Tunnels de Achsen 713 und 714 zum Gegenstand. Der Tunnelbauart in bergmännischer Bauweise wird auf einer Länge von 18 m (Achse 713) bzw. 19 m (Achse 714) verlängert, die Länge in offener Bauweise reduziert sich dementsprechend. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,907 bis 0,926 der Strecke 4726 Stuttgart Hbf Abzw Wangen bis Stuttgart-Untertürkheim in Stuttgart.

### B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.11.2016, Az. I.GV(9) aa, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm PFA 1.6a 11. PÄ „Verschub Anschlagwand Untertürkheim"" beantragt. Der Antrag ist am 04.11.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.03.2017, Az. 591pä/011-2016#024, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| 1. | Regierungspräsidium Stuttgart<br>Stellungnahme vom 16.03.2017, Az. 24-3824.1/DB-PFA1.6a |
| 2. | Regierungspräsidium Freiburg<br>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau<br>Stellungnahme vom 23.02.2017 Az. 3824 // 17-00550 |

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| 3. | Landeshauptstadt Stuttgart<br>Amt für Umweltschutz<br>Stellungnahme vom 22.02.2017, Gz. StU 7831 – 10.07 |
| 4. | Landeshauptstadt Stuttgart<br>Stellungnahme vom 10.03.2017, Gz. StU 7831 – 10.08 |

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist der Verschub der Anschlagswand. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

### B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

## B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren mit Antrag vom 16.12.2015 betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3e, 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.03.2017, Az. 591pä/011-2016#024, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

### B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der

Bauausführung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

### B.4.2 Wasserhaushalt

Durch die Verschiebung der Anschlagwand und die damit verbundene Verlängerung der bergmännischen Bauweise ist laut Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserwirtschaft von keinen erhöhten wasserwirtschaftlichen Eingriffen auszugehen. Die im Ausgangsbescheid und den vorangegangen Planänderungen verfügten Regelungen und Schutzmaßnahmen gelten entsprechend für diesen Abschnitt.

### B.4.3 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. Zusätzliche Betroffenheiten in Bezug auf baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen sind nicht zu erwarten.

#### B.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Verlängerung der bergmännischen Bauweise führt tendenziell zu geringeren Lärmimmissionen. Negative Auswirkungen durch die Verschiebung der Anschlagwand sind gemäß Lärmgutachten ausgeschlossen. Die Änderung hat ebenfalls keinen Einfluss auf Art und Umfang der erforderlichen Bauarbeiten auf den Baustelleneinrichtungsflächen.

#### B.4.3.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Änderung der Bauweise führt zu keiner Änderung der Bahnanlage selbst. Dadurch ergeben sich auch keine Auswirkungen auf die zukünftigen Betriebsgeräusche.

### B.4.4 Verkehrswege

Die Verlängerung der bergmännischen Bauweise ermöglicht den weiteren Betrieb eines unmittelbar westlich der Baugrube gelegen Gleises, ohne den ansonsten erforderlichen Bau einer Hilfsbrücke. Durch den Verzicht auf die Brücke werden Einschränkungen des Betriebs dieses Gleises vermieden.

### B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Verschiebung der Anschlagwand erfolgt innerhalb der planfestgestellten Grenzen der offenen Bauweise, sodass durch die Änderungen keine zusätzlichen Grundstücksbetroffenheiten ausgelöst werden.

## B.5 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Durch den Wegfall der Hilfsbrücke reduzieren sich die beeinträchtigenden Wirkungen auf den Betrieb, daher ist die Vorhabenänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

## B.6 Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheids gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie auf Grund des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin an der sofortigen Durchführung des Vorhabens geboten. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 10.04.2017 die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt und das besondere öffentliche Interesse an der Durchführung begründet, das mit den privaten Interessen der Vorhabenträgerin weitgehend deckungsgleich ist.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Der Planfeststellungsbeschluss im PFA 1.6a vom 16.05.2007 (AZ 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim)) ist bestandskräftig. Mehrere Planänderungen wurden beschieden und sind vollziehbar. Dass die Zuführung Ober- und Untertürkheim gebaut werden darf, steht aufgrund der Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses fest. An der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21" insgesamt besteht ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, ebenso wie die Planänderungen. Mit der Umsetzung des Projekts „Stuttgart 21" ist in vielerlei Hinsicht begonnen worden.

Inhalt dieser 11. Planänderung ist die Verschiebung der Anschlagwand für den Tunnel in bergmännischer Bauweise. Der bergmännische Tunnel wird dabei um ca.18 m verlängert. Durch das entsprechende Verschieben der Baugrube für die offene Bauweise kann auf den Bau einer Hilfsbrücke verzichtet werden um das unmittelbar westlich der Baugrube verlautendes Gleis weiterhin in Betrieb halten zu können.

Die Errichtung der Anschlagwand ist für das Auffahren des verlängerten bergmännischen Tunnels Achsen 713 und 714 in Richtung Verzweigungsbauwerk Wangen erforderlich. Bei einem Aufschub der Vollziehbarkeit des Beschlusses wäre mit Verzögerungen im Baufortschritt zu rechnen, der sich auf die Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens auswirken würde. Ohne die Zuführung nach Ober- und Untertürkheim kann der neue Tiefbahnhof nicht in Betrieb genommen werden.

Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch mit den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nicht berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

## B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden

Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu stellen.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

**Karlsruhe, den 04.05.2017**

**Az. 591pä/011-2016#024**

**VMS-Nr. 3355001**

[redacted]